

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg
für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Dezember 201683

Bekanntmachung Gemeinde Altenmedingen
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hof Schenk“ –
mit örtlicher Bauvorschrift – für den Bereich hinter
der Feuerwehr an der Hauptstraße L 23283

Bauleitplanung der Gemeinde Hanstedt
Bebauungsplan „Am Berge – Velgen“ 2. Änderung84

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen
für das Haushaltsjahr 201784

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenent-
schädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige
Ausschussmitglieder, Ehren-beamtinnen und Ehrenbeamte
und der Gleichstellungsbeauftragten in der
Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)..... 85

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf
für das Haushaltsjahr 201786

**Bekanntmachung des Amtes
für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Öffentliche Bekanntmachung.....88

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2017 vom 8. Dezember 2016

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Haushaltsplan

in den Erträgen auf	Euro 1.537.250,00
in den Aufwendungen auf festgesetzt.	Euro 1.537.250,00

§2

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt

für den Landkreis Uelzen	170.688,00 €
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg	134.112,00 €

§3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 4000,00 € als unerheblich.

Uelzen, den 8. Dezember 2016

*Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen I Lüchow-Dannenberg*

*Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Vermerk:

Die vorstehende Haushaltssatzung für 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

*Matzker-Steiner
Geschäftsführerin*

Bekanntmachung Gemeinde Altenmedingen Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hof Schenk“ – mit örtlicher Bauvorschrift – für den Bereich hinter der Feuerwehr an der Hauptstraße L 232

Der Rat der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 den Bebauungsplan „Hof Schenk“ – mit örtlicher Bauvorschrift – für den Bereich hinter der Feuerwehr an der

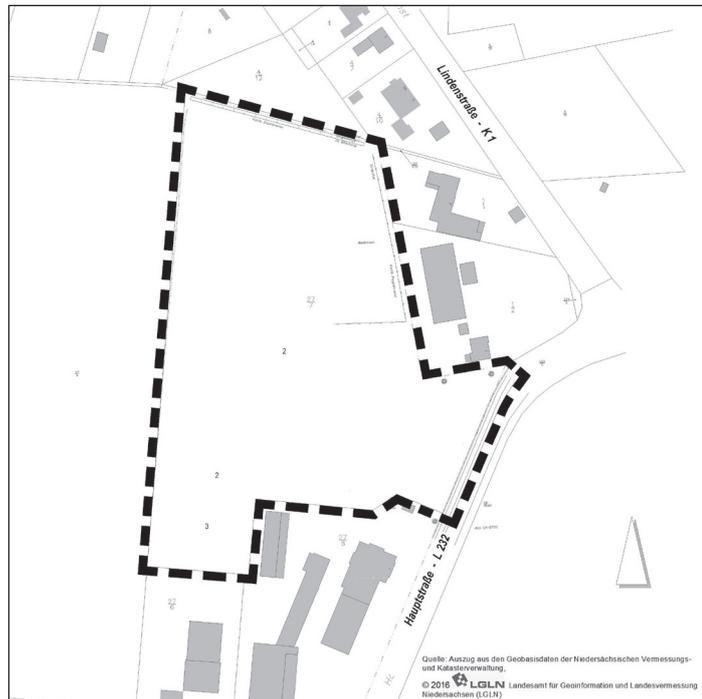
Hauptstraße L 232 als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Hof Schenk“ – mit örtlicher Bauvorschrift – für den Bereich hinter der Feuerwehr an der Hauptstraße L 232 liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Altenmedingen, Hauptstraße 1a, 29575 Altenmedingen ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenmedingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Übersichtsplan mit Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Altenmedingen, den 10. Juli 2017

Der Bürgermeister
Werner Marquard

Bauleitplanung der Gemeinde Hanstedt Bebauungsplan „Am Berge – Velgen“ 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2017 den Bebauungsplan „Am Berge – Velgen“ 2. Änderung

gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt westlich der Ortschaft Velgen, nördlich der Kreisstraße 44 am Ortsausgang in Richtung Hanstedt I. Der Bebauungsplan „Am Berge – Velgen“ 2. Änderung und die Begründung liegen vom Tage dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hanstedt, Wriedeler Straße 12, 29582 Hanstedt während der Dienststunden aus und können von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde Hanstedt geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hanstedt, den 6. Juli 2017

GEMEINDE HANSTEDT

Bockelmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Altenmedingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in der Sitzung am 15. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.270.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.262.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.216.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.171.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	211.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	590.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	523.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	172.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 378.200 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 145.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € als unerheblich

Altenmedingen, den 15. März 2017

Marquard
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Altenmedingen während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 29. Juni 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/01 (2017) erteilt worden.

Altenmedingen, den 4. August 2017

Marquard
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehren-beamtinnen und Ehrenbeamte und der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied, Ehrenbeamtin und Ehrenbeamter und Gleichstellungsbeauftragte erhalten Ersatz ihres Verdienstauffalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstauffalles, der Auslagen, Aufwandsent-

schädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung der Vertretenden oder des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 6.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder
1. stellvertretender Bürgermeister 160,00 €
 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder
2. stellvertretender Bürgermeister 100,00 €
Beigeordnete 100,00 €
Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher 125,00 €
Werden zwei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gewählt, erhält jede oder jeder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung. Das Sitzungsgeld wird zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €.

§ 6 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtliche Personen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 7 Verdienstauffall

- (1) Ratsmitgliedern sowie nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und die Gleichstellungsbeauftragte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles in Höhe von 10 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens

festgesetzt wird, die den in Absatz 1 genannten Betrages nicht überschreiten darf.

- (3) Personen, die keinen Verdienstaufschlag nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich von pauschal 10 € je Stunde für maximal 8 Stunden pro Arbeitstag, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft zur zumutbaren Wahrnehmung der Mandatstätigkeit aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Ein dringender Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Haushalt der Person eine anerkannte pflegebedürftige Person angehört.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller ist im Schichtdienst oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (5) Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:
1. Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen, die durch die Gemeinde Bienenbüttel konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.).
 2. Die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
 3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin oder der Anspruchsteller von der Gemeinde Bienenbüttel entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.
 4. Veranstaltungen, die vom Gemeinderat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.
 5. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der Ratstätigkeit von bis zu fünf Arbeitstagen in jeder Wahlperiode (§ 54 Absatz 2 NKomVG).
- (6) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstaufschlagspauschale festgesetzt worden ist.
- (7) Im Einverständnis zwischen dem Arbeitgeber und der oder dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Monats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 8 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 4 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass dem Ratsmitglied, dem nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglied, den anderen ehrenamtlich tätigen Personen oder der Gleichstellungsbeauftragten für die Kinderbetreuung tatsächliche Aufwendungen entstehen, weil infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch genommen werden muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 10 Euro pro Stunde und für längstens acht Stunden pro Tag.

§ 9 Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

und Ortsteilvorsteherinnen / Ortsteilvorsteher

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher sowie Ortsteilvorsteherinnen und Ortsteilvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

bis 250 Einwohner	55,00 €
mehr als 250 bis 500 Einwohner	65,00 €
mehr als 500 bis 750 Einwohner	75,00 €
mehr als 750 Einwohner	85,00 €

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt wird.

§ 10 Fraktionsgelder gemäß § 57 Absatz 3 NKomVG

Die Fraktionen und Gruppen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit ein Fraktionsgeld in Höhe von 200,00 Euro pro Mitglied und Jahr. Maßgeblich ist die Fraktions- oder Gruppenstärke zu Beginn des Kalenderjahres. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen. Nicht verwendete Fraktionsgelder sind zurückzuzahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Bienenbüttel (Aufwandsentschädigungssatzung)“ vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert am 4. Februar 2010, außer Kraft.

Bienenbüttel, den 22. Juni 2017

Dr. Franke
Bürgermeister

Siegel

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 27. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	759.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	670.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	712.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	575.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	263.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 233.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 5.000 € als unerheblich.

Emmendorf, den 27. April 2017

Silbermann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m. §130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 1. August 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/08 (2017) erteilt worden.

Emmendorf, den 4. August 2017

Silbermann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost

**Vereinfachte Flurbereinigung Räber
Landkreis Uelzen, Vf. - Nr. 3 06 1988**

Lüneburg, den 7. August 2017

Ausführungsanordnung

mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Räber, Landkreis Uelzen, wird die Ausführung **des Flurbereinigungsplanes** gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten am

Montag, den 21. August 2017 um 0.00 Uhr

in Kraft.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Die **sofortige Vollziehung** dieser **Ausführungsanordnung** wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben.

Um Grundstücksverkehr und Grundstücksbelastungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass für alle Eigentümer zeitgleich am 21. August 2017 die neuen Eigentums- und Rechtsverhältnisse eintreten. Daher ist die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise

Mit der Ausführungsanordnung endet die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung und wird durch die endgültigen Regelungen des Flurbereinigungsplanes ersetzt. Zum oben angegebenen Zeitpunkt gehen die Einlageflurstücke rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen in das Eigentum der Beteiligten über.

Die Grundbücher werden auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung gemäß dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für 2017 und des Grundbuches für 2018 vorgesehen.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Räber.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungssenat –, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.